

Surgants Beziehungen zum reformfreundlichen oberrheinisch-elsässischen Gelehrten- und Frühhumanistenkreis

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Band (Jahr): 69 (1975)

PDF erstellt am: 30.06.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wollte wegen dieser Streiterei nicht weiter unnötig belästigt werden. Fast glaubt man den Ärger der höheren Fakultäten über diese Zänkereien der «Scholastiker» aus den Worten des Protokolls herauszuhören¹.

Nicht nur als Rektor und Dekan treffen wir Surgant in Universitätsgeschäften an. Wiederholt erscheint er auch in Kommissionen unter den Vertretern der juristischen Fakultät. So war er 1495, neben dem damaligen Dekan der juristischen Fakultät, Johannes Bär von Durlach, der zweite Vertreter der Juristen in der Kommission, die das Amt des Pedells neu regelte². Als im Jahre 1500 die Leitung der Universität neu organisiert und die Mitgliederzahl des Universitätsrates auf 15 festgesetzt wurde, gehörte zu den Vertretern der juristischen Fakultät im Universitätsrat auch Surgant³.

Surgants Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit ist es wohl zuzuschreiben, daß der Universitätsrat unter dem Rektor Ulrich Krafft im Januar 1501 Surgant zusammen mit dem Theologen Michael Wildeck, beides Mitglieder des Universitätsrates, zu bleibenden Verwaltern der Gelder und Zinsen der Universität wählte⁴.

5. Surgants Beziehungen zum reformfreundlichen oberrheinisch-elsässischen Gelehrten- und Frühhumanistenkreis

Johannes Heynlin von Stein, Johannes Geiler von Kaisersberg, Jakob Wimpfeling, Johannes Reuchlin und Sebastian Brant gehören zu den bekannteren Mitgliedern des reformfreundlichen oberrheinisch-elsäs-

¹ «Ex eo quod statutum est, quod convocationes universitatis non debent fieri per quos actus scolastici doctorum vel magistrorum, impediuntur nisi evidens necessitas exposcat, et ideo non voluit universitas in hac causa multiplicare congregaciones etc.» StAB, Universitätsarchiv B 1 (Liber conclusionum), fol. 11r. – Dieser Streit zeigt, wie sinnentleert der Gegensatz zwischen Realisten und Nominalisten geworden war, daß er in so kleinliche, geradezu kindische Streitereien ausartete. Vermutlich trug dieser Zwischenfall dazu bei, daß die Vernünftigen beider Parteien ihre Anstrengungen vermehrten, um die Wiedervereinigung der Fakultät voranzutreiben, die im Jahre 1492 Tatsache wurde. Vgl. W. VISCHER, S. 175 ff., 319 ff.

² StAB, Universitätsarchiv B 1 (Liber conclusionum), fol. 13r.

³ StAB, Universitätsarchiv B 1 (Liber conclusionum), fol. 18r + v. Vgl. W. VISCHER, S. 123 ff.

⁴ Auf Grund des Originals hätte die Wahl am Samstag, den 10. Januar, stattgefunden; vgl. StAB, Universitätsarchiv B 1 (Liber conclusionum), fol. 17v. Doch kann diese Angabe nicht stimmen, denn der 10. Jan. 1501 war ein Sonntag. W. VISCHER, S. 129 f. mit Anm. 42 hat dies nicht beachtet. F. SCHMIDT-CLAUSING, Surgant, S. 293 gibt ohne nähere Begründung den 12. Januar als Datum an.

sischen Gelehrten- und Frühhumanistenkreises¹. Auch Surgant wird zu dieser Gruppe gezählt. Zu ihrer Eigenart gehörte die Verbindung von humanistischem und kirchlichem Denken. Dabei überwog das kirchliche Empfinden, und «in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation waren die Mitglieder dieses Kreises die lebendigsten Träger der Reformbewegung»². Einen großen Teil ihrer Arbeit in Wort und Schrift widmeten sie der Bildung des Seelsorgeklerus. Daneben beschäftigten sich einzelne von ihnen, vor allem Wimpfeling, mit der Jugenderziehung³. Ihren und Surgants Standort hat Edgar Bonjour, im Blick auf Surgants «Regimen studiosorum», folgendermaßen charakterisiert: «Feste Verwurzelung in der christlichen Tradition des Mittelalters, darüber hinaus ein Blick auf neue, durch die wiederentdeckte Antike beeinflusste Strömungen»⁴.

Die Mittelpunkte dieses Kreises waren Basel und Straßburg. Doch fehlten in Basel so ausgeprägte Persönlichkeiten, wie es Geiler von Kaisersberg und Wimpfeling in Straßburg waren, die beide als die eigentlichen Träger dieser oberrheinischen Reformbewegung angesehen werden müssen. Die Basler Arbeiten zur Reform des Klerus und der Klerusbildung sind unpersönlicher, und es zeigt sich in ihnen eine gewisse Unselbstständigkeit. Dies gilt für Peter von Andlaus Traktat über das kanonische Leben der Kleriker ebenso wie für Heynlins «Epistola de qualitate sacerdotis», die in der Hauptsache eine Zusammenstellung von Zitaten aus Schrift, Kirchenvätern, Theologen und Kirchenrecht sind⁵. Ähnliches läßt sich von Jakob Philippis Reformschrift⁶ und von Surgants

¹ Vgl. zu diesem Kreis und zum Folgenden v. a. F. W. OEDIGER, Um die Klerusbildung im Spätmittelalter (Sonderabdruck aus Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 50 [1930] 145–188), München 1930, S. 20–35 (zit. F. W. OEDIGER, Klerusbildung); ferner M. HOSSFELD, 7 (1908) 279–282. 359 f.; zum Basler Kreis auch F. LUCHSINGER, Der Basler Buchdruck als Vermittler italienischen Geistes 1470–1529 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 45), Basel 1953, S. 11–13; ferner A. RÜEGG, Die beiden Blütezeiten des Basler Humanismus, Basel–Stuttgart 1960, S. 22–30.

² F. W. OEDIGER, Klerusbildung, S. 20.

³ Von Surgants Werken waren das «Manuale curatorum» und der «Homiliarius doctorum» als Hilfsmittel für den Klerus gedacht, während sein «Regimen studiosorum» als Beitrag zur Erziehung der studentischen Jugend angesehen werden kann.

⁴ E. BONJOUR, S. 64.

⁵ Zu Andlaus Traktat siehe oben S. 278. – Zu Heynlins «Epistola de qualitate sacerdotis» (Handschrift in der UB Basel, A. V. 26⁴) vgl. M. HOSSFELD, 7 (1908) 267, 345 mit Anm. 4, 341 Anm. 1.

⁶ Zu ihm und seiner Reformschrift «Reformatorium vitae morumque et honestatis clericorum», die 1494 in Basel erschien, vgl. F. W. OEDIGER, Klerusbildung, S. 24; J. HÜRBIN, Reformversuche, S. 290 ff.

«Manuale curatorum» sagen. Dabei ist bei Surgant und Philippi der Einfluß Gersons spürbar. Allen ist die hohe Wertschätzung der Heiligen Schrift gemeinsam.

Die meisten Mitglieder dieser Gruppe kannte Surgant von der Universität Basel her, so Peter von Andlau, Sebastian Brant und Geiler von Kaisersberg¹. Dasselbe gilt auch von Jakob Philippi².

Nachdem Heynlin 1484 für immer nach Basel gekommen war, wurde er der geistige Führer des Basler Kreises. Seit seinem Eintritt in das Basler Kartäuserkloster, im Jahre 1487, war er zudem der unmittelbare Nachbar seiner beiden ehemaligen Schüler Surgant und Johannes Amerbach³. Amerbach, den Surgant schon in Paris kennengelernt hatte, ist ebenfalls dieser Gruppe zuzurechnen. Spätestens seit 1478 lebte er als selbständiger Drucker in Basel. Am 8. Juni 1482 erwarb er das Haus zum Keyserstul in der Rheingasse (Nr. 23) in Kleinbasel und gehörte somit zu Surgants Pfarrei⁴. Seine fünf Kinder wurden wohl alle von Surgant in der Theodorskirche getauft. Sicher wissen wir dies von seinem Jüngsten, Bonifatius, dem späteren berühmten Rechtsgelehrten, der einer der vertrautesten Basler Freunde des Erasmus wurde⁵. Dem ältesten der Amerbachsöhne, Bruno, der seit 1501 zusammen mit seinem Bruder Basilius und weiteren Baslern in Paris studierte, widmete Surgant 1502 sein «Regimen studiosorum»⁶.

Jakob Wimpfeling hatte zwar nicht in Basel studiert, doch führten ihn mehrere Reisen nach Basel, wo Christoph von Utenheim, Johannes Amerbach und Surgant zu seinen Freunden zählten⁷. Er war literarischer Mitarbeiter Amerbachs⁸. In Christoph von Utenheim wurde 1502 ein Freund Geilers von Kaisersberg und Wimpfelings zum Bischof von Basel gewählt⁹. Sofort ging Utenheim daran, mit der Reform des Klerus Ernst

¹ Vgl. oben S. 277 f., 280.

² Er war seit 1462 an der theolog. Fakultät immatrikuliert und dozierte daneben an der Artistenfakultät, so daß Surgant wahrscheinlich auch Vorlesungen bei ihm hörte. Vgl. MUB, S. 36; W. VISCHER, S. 95, 166, 218.

³ Es ist wohl zuviel gesagt, wenn D. ROTH, S. 9 schreibt, diese drei hätten nun «zusammen gewissermaßen einen Kleinbasler Humanistenkreis» gebildet.

⁴ A. HARTMANN, Bd. 1, S. xxii und 27 Anm. 3, Nr. 19.

⁵ Vgl. den Eintrag im Taufregister unter dem 11. Oktober 1495; StAB, Kirchenarchiv Theodor CC 11a, fol. 29r (Bl. 25). Zu Bonifatius Amerbach vgl. G. KISCH, S. 112–125, 352 ff. (Lit.).

⁶ Siehe oben S. 273.

⁷ Vgl. zu Wimpfeling A. M. BURG, Wimpfeling, in: LThK² X, 1173 f. (Lit.).

⁸ Vgl. Wimpfelings Briefwechsel mit Joh. Amerbach: A. HARTMANN, Bd. 1 (Register).

⁹ Zu Utenheim vgl. J. B. VILLIGER, Utenheim, in: LThK² X, 584 f. (Lit.).

zu machen, die er durch eine umfassende Synodalgeseztgebung erreichen wollte. Zusammen mit Wimpfeling, der mit der Ausarbeitung eines Entwurfes beauftragt wurde und zu diesem Zweck nach Basel kam, ging er die älteren Basler Diözesanstatuten durch; auch die Konstanzer Synodalbestimmungen dienten als Vorlage. Am 24. Oktober 1503 wurden die Statuten auf der Diözesansynode im Basler Münster promulgiert ¹.

Die Ähnlichkeit mancher Ausführungen in Surgants «Manuale curatorum» und in den Basler Diözesanstatuten von 1503 führte zur Behauptung, Surgant sei in seinem Manuale von diesen Statuten abhängig ². Dies läßt sich jedoch aus zeitlichen Gründen nicht halten ³. Die Ähnlichkeit ist vielmehr auf die Konstanzer Statuten zurückzuführen, die beiden, Surgant wie den Basler Statuten von 1503, teilweise als Quelle dienten ⁴. Umgekehrt wäre es aber möglich, daß Utenheim und Wimpfeling bei der Ausarbeitung ihrer Statuten durch Surgant persönlich oder durch dessen Manuale auf die Konstanzer Bestimmungen aufmerksam gemacht worden sind. Beide kannten nämlich Surgant und dessen Manuale, das sie am Schluß der Statuten zusammen mit anderen Büchern dem Klerus zum Studium empfahlen ⁵. Allerdings erlebte Surgant diese Empfehlung seines Handbuches nicht mehr, denn fünf Wochen vor der Promulgation der Statuten starb er. Wimpfeling aber empfahl später in seiner «Diatriba» (1514) allen Seelsorgern das Manuale zum Studium und nannte Surgant seinen Gönner ⁶.

¹ Die Originalausgabe der Statuten erschien 1503 in Basel; Nachdruck bei J. HARTZHEIM, *Concilia Germaniae*, Bd. 6, S. 2–29.

² P. GÖBL, *Geschichte der Katechese im Abendlande vom Verfall des Katechumenats bis zum Ende des Mittelalters*, Kempten 1880, S. 95 f., 276; J. A. JUNG-MANN, *Missarum Sollemnia*, Wien ⁵1962, Bd. 1, S. 630 Anm. 8; H. B. MEYER, *Luther und die Messe (Konfessionskundliche und Kontroverstheologische Studien 11)*, Paderborn 1965, S. 118 Anm. 5; A. BERZ, *Geschichte des Katechismus im Bistum Basel (Studia Friburgensia NF 25)*, Freiburg/Schweiz 1959, S. 10, 11.

³ Der Prolog des Manuale ist mit dem 6. Nov. 1502 datiert, die Erstausgabe erschien am 14. August 1503, Surgant selbst starb 20. Sept. 1503. Die Statuten wurden aber erst am 24. Okt. 1503 promulgiert.

⁴ Vgl. Anhang I, Nr. 57.

⁵ Zu dieser Bücherliste vgl. F. W. OEDIGER, *Bildung*, S. 124 f. – Utenheim kannte Surgant ebenfalls von der Basler Universität her; vgl. oben S. 280.

⁶ *Diatriba* c. 21: «Qui vero animarum curae praesunt, non aspernentur Manuale curatorum dulcissimi fautoris mei Joannis Ulrici Surgandi», zit. bei CH. SCHMIDT, *Histoire*, Bd. 2, S. 56.